

# Amtliches Mitteilungsblatt 1/1995

Osnabrück, 3. April 1995

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und  
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Ange-  
legenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

**Herausgeber:** Der Präsident der Universität Osnabrück  
**Redaktion:** Dezernat 4, Tel. 969-4107, 49069 Osnabrück  
**Druck:** Hausdruckerei der Universität Osnabrück

## INHALT

	Seite
<b>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</b>	
- Kooperationsvereinbarung Universität und Fachhochschule Osnabrück - DGB Landesbezirke Niedersachsen / Bremen und Arbeit und Leben e.V. Niedersachsen	4 - 6 ✓
- Kooperationsvereinbarung Universität Osnabrück - Niedersächsisches Kommunalforum e.V.	7 - 10 ✓
- Agreement between Universität Osnabrück and Groupe Ecole Supérieure de Commerce de Poitiers	11 - 13 ✓
- Agreement between Universität Osnabrück and Tilburg University	14 - 16 ✓
<b>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</b>	
- Änderung der Grundordnung der Universität Osnabrück	17 ✓
- Ausübung dienstrechtlicher Befugnisse; Sonderregelung für die Hochschulen	18 ✓
<b>III. Personalangelegenheiten</b>	
- Verbesserung der Schwerbehindertenquote	19 ✓
<b>IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen</b>	- - -
<b>V. Forschungsangelegenheiten</b>	- - -
<b>VI. Lehr- und Studienangelegenheiten</b>	
- Änderung des Magisterstudiengangs "Sozialwissenschaft mit regional- und sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten" im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Universität Osnabrück - Standort Vechta -	20 ✓

---

## **VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen**

- Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Mathematik an der Universität Osnabrück, Fachbereich  
Mathematik / Informatik 21
- Neufassung der Ordnung für die Fremdsprachenprüfung an der  
Universität Osnabrück zum Erwerb eines Zertifikats Fachsprache 22 - 28

## **VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft**

- Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück 29 - 30

## **IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung**

- Benutzungsordnung für das Hochschulnetz der Universität  
Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück 31 - 34
- Rahmennutzungsordnung für EDV-Einrichtungen (Rechnernetze,  
cip-Pools, CAD/CAM Cluster) der Fachberiche/der zentralen  
Einrichtungen der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück 35 - 38
- Dienstvereinbarung zur Regelung über ein Zugangskontroll-  
system im Rechenzentrum der Universität Osnabrück 39 - 40

## **X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheits- angelegenheiten**

- - -

Vereinbarung  
über die Förderung der Zusammenarbeit  
zwischen der

Universität Osnabrück  
-vertreten durch den Präsidenten-

und der

Fachhochschule Osnabrück  
-vertreten durch den Präsidenten-

und dem

DGB-Landesbezirk Niedersachsen/Bremen  
-vertreten durch den Vorsitzenden-

sowie der Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen e.V.  
-vertreten durch den pädagogischen Leiter-

§ 1

Im Interesse einer verstärkten Behandlung von Problemen der ArbeitnehmerInnen in der Wissenschaft sowie dem Transfer wissenschaftlicher Fragestellungen in die Arbeitswelt werden die Beteiligten im Rahmen ihrer jeweiligen Satzung bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben gleichberechtigt und vertrauensvoll zum gegenseitigen Nutzen zusammenarbeiten.

§ 2

Universität und Fachhochschule Osnabrück arbeiten im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben mit den DGB-Gewerkschaften sowie deren Einrichtungen und der Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen e.V. mit dem Ziel zusammen, eine Erweiterung der beruflichen und sozialen Kompetenz der ArbeitnehmerInnen zur Stärkung des Humankapitals zu fördern und Probleme der ArbeitnehmerInnen in Forschung, Lehre und Studium in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu behandeln.

§ 3

Der DGB, seine Mitgliedsgewerkschaften sowie die Technologieberatungsstelle des DGB und die Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen e.V. unterstützen die Osnabrücker Hochschulen in ihrem Bestreben, die Probleme der ArbeitnehmerInnen verstärkt in Forschung, Lehre und Studium einzubeziehen. Die von den Hochschulen erarbeiteten und die Arbeitnehmerschaft berührenden wissenschaftlichen Fragestellungen und deren Ergebnisse sollen der Arbeitnehmerschaft in geeigneten Maßnahmen vermittelt werden.

---

§ 4

Der DGB und seine Einrichtungen sowie die Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN sind bereit, die wissenschaftliche Arbeit von Mitgliedern und Angehörigen der Universität und der Fachhochschule Osnabrück im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch praktische Hilfe zu erweitern und zu unterstützen und die sich aus der Arbeit der Organisationen ergebenden Erfahrungen und Problemstellungen an die Osnabrücker Hochschulen heranzutragen.

§ 5

Die Kooperationspartner bemühen sich im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten um die Schaffung geeigneter Voraussetzungen zur Intensivierung der Zusammenarbeit, die insbesondere folgende Ziele anstrebt:

1. Ermittlung des sich in Öffentlichkeit und Arbeitswelt ergebenden Bedarfs an arbeitsorientierten Forschungsthemen, die auf das Fächerspektrum von Universität und Fachhochschule Osnabrück beziehbar sind.
2. Ermittlung der an den Hochschulen nutzbaren Forschungskapazitäten zu diesen Themen.
3. Bestandsaufnahme und Betreuung vorhandener sowie Initiierung neuer Kooperationsbeziehungen zwischen Mitgliedern und Einrichtungen der Osnabrücker Hochschulen und der DGB-Gewerkschaften sowie deren Einrichtungen.
4. Initiierung gemeinsamer Weiterbildungsmaßnahmen.
5. Vorbereitung und Unterstützung bei der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und bei gemeinsamen Veröffentlichungen der Kooperationspartner und ihrer Einrichtungen.
6. Organisatorische Unterstützung des personellen Austauschs in Forschung und Lehre zwischen Einrichtungen der Osnabrücker Hochschulen und der DGB-Gewerkschaften sowie deren Einrichtungen.
7. Unterstützung bei der Antragstellung für im Rahmen der Kooperationsvereinbarung beabsichtigte Vorhaben in Forschung und Lehre.

§ 6

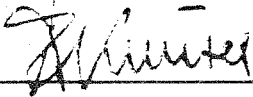
Zur Durchführung und Sicherung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Fragen werden die Beteiligten regelmäßig zu gemeinsamen Beratungen zusammenkommen. Zu diesem Zweck wird eine Projektgruppe der Kooperationspartner unter Einbeziehung der Technologieberatungsstelle des DGB gebildet. Die Universität und die Fachhochschule Osnabrück sowie der DGB Niedersachsen/Bremen und die Bildungsvereinigung ARBEIT UND LEBEN benennen hierzu Kooperationsbeauftragte.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von zunächst 5 Jahren. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarung soll über die Fortsetzung der Zusammenarbeit erneut entschieden werden. Werden keine Veränderungen vorgenommen, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um 5 Jahre mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende.

Osnabrück, den 23.02.1995

Der Präsident der Universität Osnabrück



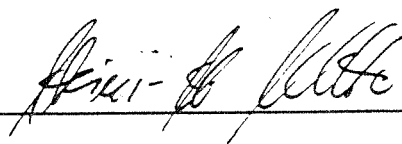
---

Der Präsident der Fachhochschule Osnabrück



---

Der Vorsitzende des  
DGB-Landesbezirks Niedersachsen/Bremen



---

Der geschäftsführende pädagogische Leiter  
der Bildungsvereinigung  
ARBEIT UND LEBEN Niedersachsen e.V.



---

---

# Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Universität Osnabrück, vertreten durch den Präsidenten  
- im folgenden: Hochschule -

und

dem NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALFORUM e.V.,  
Osnabrück, vertreten durch den Vorstand  
- im folgenden: Kommunalforum -

---

## § 1

### Ziele und Gegenstand der Kooperation

- (1) Das Kommunalforum hat die Aufgabe, die Arbeit des Instituts für Kommunalrecht des Fachbereichs Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück zu fördern.

Zu diesem Zweck beschäftigt das Kommunalforum studentische Aushilfskräfte und wissenschaftliche Hilfskräfte mit flexibler Stundenzahl von bis zu 83 Stunden monatlich, die dem Institut für Kommunalrecht zur ausschließlichen Verfügung stehen. Das Kommunalforum ist Arbeitgeber im arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Für die Vergütung sind die Bestimmungen des Landes Niedersachsen maßgeblich.

- (2) Aufgabe der Hochschule ist gem. § 2 Abs. 1 NHG die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung und Lehre.

Hierzu gehört das Institut für Kommunalrecht, das gem. § 111 Abs. 1 NHG unter der Verantwortung des Fachbereichs Rechtswissenschaften betrieben wird.

- (3) Zur Erreichung dieses Zieles werden die Vertragspartner einander Mittel und Ressourcen zur Verfügung stellen. Das Nähere ist in den §§ 2 bis 4 geregelt.

## § 2

- (1) Das Kommunalforum informiert die Hochschule jeweils über die Einstellung von Hilfskräften im Einzelfall.

- (2) Das Kommunalforum übernimmt die Verpflichtung, die eingestellten Hilfskräfte vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



- 
- (3) Das Kommunalforum bestimmt die Richtlinien für den Einsatz dieser Hilfskräfte. Die Hochschule ist hieran und an im Einzelfall getroffene Weisungen des Kommunalforums gebunden.

### § 3

#### **Nutzung und Ressourcen**

- (1) Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gem. § 2 NHG stellt die Hochschule dem Kommunalforum Räume und Arbeitsmittel zur Verfügung, soweit und solange dies zur Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung ohne Gefährdung der Aufgaben der Kooperationspartner möglich ist.
- (2) Die Hochschule erhält für die Zurverfügungstellung der Räume und Arbeitsmittel keine Gegenleistung. Die Arbeitsleistung der eingestellten Hilfskräfte kommt ausschließlich dem Institut für Kommunalrecht zugute.
- (3) Die Hilfskräfte des Kommunalforums, die im Rahmen dieser Nutzung tätig werden, unterliegen während dieser Zeit den haus- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen der Hochschule.
- (4) Das Kommunalforum haftet für die Schäden, die der Hochschule bei der Durchführung der Kooperation durch sein Personal entstehen. Die Hilfskräfte des Kommunalforums sind kraft der Mitgliedschaft des Kommunalforums im "Kommunalen Schadensausgleich Hannover" sowie der Mitgliedschaft im "Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover" (AZ.: 1 02 03/Z - 448) haftpflicht- bzw. unfallversichert.

#### § 4

### Durchführung der Leistungserbringung

Die Durchführung der Leistungserbringung gem. § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung erfolgt nach Maßgabe einer einvernehmlichen Regelung von Dauer und Umfang der Nutzung. Diese Regelung ist der Vereinbarung als *Anlage* beizufügen.

#### § 5

### Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.02.1995 in Kraft. Er bedarf nicht der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen. Er wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück bekanntgemacht.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Osnabrück, den 26.1.95


Universität Osnabrück  
Der Präsident



Professor Dr. Rainer Künzel

Osnabrück, den 3.2.1995

NIEDERSÄCHSISCHES KOMMUNALFORUM e.V.  
Der Vorstand



Heinz-Eberhard Holl,  
(Vorsitzender)

**AGREEMENT**  
between  
**UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**  
*Fachbereich Sozialwissenschaften*  
and  
**GROUPE ECOLE SUPERIEURE DE COMMERCE DE POITIERS**

The Fachbereich Sozialwissenschaften - Universität Osnabrück and the Groupe Ecole Supérieure de Commerce de Poitiers wish to establish the present agreement in order to :

- facilitate free circulation of academic students and scientists in Europe
- facilitate European integration

Our two institutions hereby agree to establish a system of mutual recognition of their respective degrees and award the double degree under certain conditions, the requirements of which are stated below :

#### Article 1

The Fachbereich Sozialwissenschaften - Universität Osnabrück agrees to accept selected suitably qualified students from the Groupe Ecole Supérieure de Commerce de Poitiers for a full academic year (2 semesters) These students are registered in the final year of the ESC Poitiers Diploma (Master in Management). They must have successfully completed their 8th Semester and their BA Degree in Management with an average grade of 12, and have passed the German Language examinations with an average grade of 12.

French students will be assigned to student advisors and will choose and successfully complete 4 seminars in the following specific fields: 2 seminars in European Integration Issues, 1 seminar on the German Language, 1 optional seminar either in History, or Geography, or Education. The French students will also be required to pass 3 final oral examinations and will be assessed in accordance with the regulations prevailing at the Fachbereich Sozialwissenschaften (MA European Studies) at the Universität Osnabrück.

#### Article 2

The Groupe Ecole Supérieure de Commerce de Poitiers agrees to accept selected suitably qualified students from the Fachbereich Sozialwissenschaften - Universität Osnabrück for a full academic year (2 semesters). These students will have successfully completed the following: their Zwischenprüfung with an average grade of 2.0, 2 graduate semesters (30 SWS) in European Studies (MA in European Studies) and have a good command of the French language. They will be selected by tenured members of the Fachbereich Sozialwissenschaften - Universität Osnabrück.

German students will be assigned to students advisors and will be required to successfully complete the courses of the Diplôme de l'ESC Poitiers (Master in Management) including semester assessment and final oral and written examinations. They will be assessed in accordance with the regulations prevailing at the Groupe ESC Poitiers.

#### Article 3

The dissertation as part of the Diplom of Groupe ESC Poitiers (Master in Management) and the Magisterarbeit of European Studies will be fully recognised by both institutions.

#### Article 4

This agreement will be administered on the basis of reciprocity. The reciprocal "unit of measure" will be students per academic year. The Fachbereich Sozialwissenschaften and the Groupe ESC Poitiers are willing to accept up to five qualified students per academic year. Although the number of Fachbereich Sozialwissenschaften and Groupe ESC Poitiers students may not balance each year, the intent is that the flux of students from each institution will be in balance over the long term with differences being carried over to subsequent years.

#### Article 5

For students from the Groupe ESC Poitiers tuition fees will not be charged by the Universität Osnabrück but by their home institution.

For students from the Universität Osnabrück tuition will not be charged by the Universität Osnabrück and will be waived by the Groupe ESC Poitiers. Students are expected to meet their own travel, accommodation and living expenses (including health insurance).

#### Article 6

Each institution will endeavour to help students to find suitable accommodation and allow students to attend supportive language classes.

#### Article 7

This agreement will be effective from the beginning of the 1995-1996 academic year in each institution (when the first exchange of students is expected) and three years notice of termination of the exchange agreement is required from either party.

Article 8

The Groupe ESC Poitiers and the Fachbereich Sozialwissenschaften - Universität Osnabrück agree to explore all the possibilities of future developments to this agreement. For example : exchange of members of academic staff, joint research, etc.). For any future development an appendix to the present agreement will be signed.

Name : Albert Hiribarrondo

Title : General Director

Institution : Groupe Ecole Supérieure de Commerce  
de Poitiers

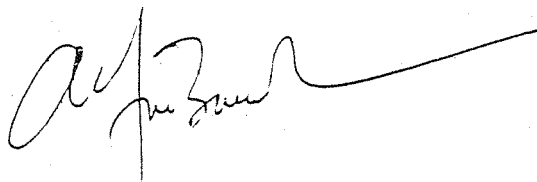
Date : 15 Décembre 1994

Name : Pr. Dr. Klaus Busch

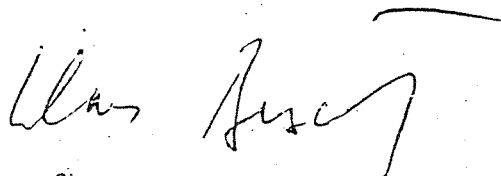
Title : Prodekan

Institution : Fachbereich Sozialwissenschaften  
Universität Osnabrück

Date : .....



Signature



Signature

---

**TILBURG UNIVERSITY      UNIVERSITÄT OSNABRÜCK**

***concerning  
Delivery of Educational Services***

---

THIS AGREEMENT is made and entered into this by the University of Osnabrück, an educational institution in the Federal Republic of Germany, and Tilburg University, an educational institution in Tilburg, The Netherlands.

WITNESSETH:

WHEREAS, cordial relations exist between Germany and The Netherlands, as demonstrated by the numerous cultural, scientific and educational programs and exchanges between the two nations; and

WHEREAS, the University of Osnabrück, hereafter referred to as Osnabrück, and Tilburg University, hereafter referred to as "Tilburg", believe that the educational process at their respective universities would be strengthened by the establishment of academic cooperation, particularly in the fields of education in Economics;

NOW THEREFORE, in contemplation of the relationship established between the parties and in consideration of the mutual covenant contained herein, the parties mutually agree as follows:

1. DUTIES

1.1: Beginning with the 1993-1994 academic year, Osnabrück agrees to render services for the Tilburg-Moscow Educational Programme 'University Centre for Market Economics'.

1.2: These services consist of the provision of the course 'New Institutional Economics' by prof.dr. J. Glombowski, former professor at Tilburg University, and presently working in Osnabrück;

1.3. During the 1993-1994, the course has a workload of 233 hours and will be given in a period of three weeks (end of may-beginning of June);

---

1.4. Contrary to the running academic year, Osnabrück will be noticed in advance if further services of professor Glombowski are required, this under the rules and provisions, set out in paragraph 4 of this agreement.

## 2. FINANCIAL SUPPORT

2.1: Compensation of the serviced rendered will be based on the Tilburg rules for payment of courses in English;

2.2: The financial compensation thus established will be transferred to Osnabrück at the end of the educational obligations, but no later than the end of July of each year;

2.3: the compensation mentioned above does not include reimbursement of travelcosts and subsistence. This compensation will be transferred directly to the staff providing the educational services on the basis of a statement of expenses, provided by him or her:

2.4: To the latter mentioned costs, Tilburg rules for compensation also apply.

## 3. MODIFICATIONS

3.1: Osnabrück and Tilburg agree to the full and complete performance of the mutual covenants contained herein and that this Agreement constitutes the sole, full and complete agreement by and between the parties, and no amendments, changes, additions, deletions or modifications to or of this Agreement shall be valid unless reduced to writing, signed by the parties and attached hereto.

## 4. TERMINATION

4.1: This Agreement is terminated at the end of each calendar year unless one of the parties involved confirms in writing that continuation of the agreement is desirable. The counterpart will react within 30 days to this notice.

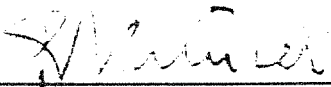
## 5. OFFICIAL TEXT

5.1: This Agreement is written in English.

IN TESTIMONY WHEREOF the hands and seal of the parties are affixed hereto:

The University of Osnabrück  
Osnabrück, Federal Republic of Germany

By: ...



Prof. Dr. R. Künzel, Präsident

Date:

7/28/94

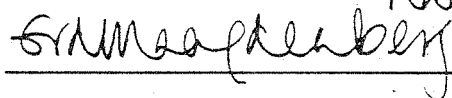
Tilburg University (KUB)

Tilburg, The Netherlands

By: Prof.dr. A.J. de Zeeuw

Mw. Drs. G.J.M. van den

Maagdenberg



Date:

8/17/94



**Änderung der Grundordnung der Universität Osnabrück**

**Bek. d. MWK v. 2. 11. 1994 — 101-70 022/10 —**

Bezug: Bek. v. 3. 5. 1993 (Nds. MBl. S. 583)

Mit Erlaß vom 2. 11. 1994 habe ich die Änderung der Grundordnung der Universität Osnabrück gemäß § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 1 NHG vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt (**Anlage**). Die Genehmigung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 40/1994 S. 1470

vom 30. 11. 1994

**Anlage**

**Änderung der Grundordnung der Universität Osnabrück**

Gemäß § 76 NHG hat das Konzil der Universität Osnabrück am 15. 6. 1994 folgende Änderung der Grundordnung beschlossen:

1. In § 6 werden die Verweisungen „§ 69 a Abs. 2 Satz 2“ und „§ 44 Abs. 1“ jeweils durch die Verweisungen „§ 67 Abs. 2 Satz 3“ und „§ 37 Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 7 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Abs. 3 und 4 NHG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 44 Abs. 3 und 4 NHG)“ sowie die Verweisung „§ 51“ durch die Verweisung „§ 45“ ersetzt.
3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

- (1) Am Standort Osnabrück der Universität Osnabrück werden zwei Vizepräsidentenämter eingerichtet.
  - (2) Die Amtszeiten der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten am Standort Osnabrück beginnen jeweils um ein Jahr versetzt am 1. Oktober und enden jeweils am 30. September des übernächsten Jahres.
  - (3) Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind beratende Mitglieder der Haushalts- und Planungskommission des Gesamtsenats; die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten am Standort Osnabrück sind beratende Mitglieder der Haushalts- und Planungskommission des Senats für den Standort Osnabrück.“
4. In § 10 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
  5. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Gesamtsenat bestellt auf Vorschlag der Senate je eine Frauenbeauftragte an den Standorten Osnabrück und Vechta. Die Vorschläge der Senate kommen unter Beteiligung der Frauen aller Statusgruppen des jeweiligen Standorts zustande. Die Amtszeit der Frauenbeauftragten beträgt vier Jahre; in begründeten Fällen kann der Gesamtsenat die Amtszeit auf zwei Jahre verkürzen. Wiederwahl ist zulässig.“
  6. § 14 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1.
    - b) Es wird folgender neue Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die Dekanin/Der Dekan wird von ihren/seinen Amtsvorgängerinnen/Amtsvorgängern in rücklaufender Reihenfolge vertreten.“
  7. In § 17 wird die Verweisung „§ 49 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 6“ ersetzt.

**Ausübung dienstrechtlicher Befugnisse;  
Sonderregelung für die Hochschulen**

RdErl. d. MWK v. 17. 8. 1994 — 402.1-03 000(11) —

— VORIS 22210 02 00 00 042 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 7. 6. 1994 (Nds. MBl. S. 995)  
b) Gem. RdErl. d. MI. d. StK u. d. übr. Min. v. 18. 10. 1978  
(Nds. MBl. S. 1968), zuletzt geändert durch Gem. RdErl.  
v. 18. 5. 1993 (Nds. MBl. S. 536)

I.

Die LReg hat mit dem Bezugsbeschluß die Ausübung dienstrechtlicher Befugnisse neu geregelt. Durch Nr. 1.4.6 i. V. m. Nr. 2.2 dieses Beschlusses hat mich die LReg ermächtigt, für das wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie für Bedienstete im technischen und Verwaltungsdienst der BesGr. A 16 und der VergGr. I BAT an den Hochschulen eine von Nr. 1.3.1 abweichende Regelung zu treffen. Wissenschaftliches und künstlerisches Personal i. S. der Nr. 1.4.6 des Beschlusses ist das Personal i. S. des § 47 Abs. 2 NHG; Bedienstete im technischen und Verwaltungsdienst sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i. S. des § 69 Abs. 1 NHG.

Auf Grund der Nrn. 1.3.1 und 1.4.6 des Beschlusses treffe ich folgende Regelungen:

1. Auf die Hochschulen i. S. des § 1 Abs. 1 NHG — mit Ausnahme der Nr. 14 — wird die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse, soweit dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst der BesGr. A 16 und abwärts, der VergGr. I BAT und abwärts sowie für Arbeiterinnen und Arbeiter übertragen.
2. Die Entscheidungen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst der BesGr. A 15 und A 16 sowie vergleichbare Angestellte sind von meiner Zustimmung abhängig. Dies gilt auch für die unterwertige Besetzung entsprechender Stellen.
3. Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst verbleibt es bei den Zustimmungsvorbehalten nach Anlage 1 des Bezugserlasses zu b. Unberührt bleiben Zustimmungsvorbehalte nach dem Laufbahnrecht (z. B. § 15 Abs. 4 Bes. NLVO).

II.

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 1994 für alle Maßnahmen, deren Wirksamkeit nach dem 30. 9. 1994 liegt, in Kraft.

An die  
Hochschulen des Landes.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Dienststellen  
gemäß Verteiler MWK 2  
(ohne lfd. Nrn. 3, 4, 26,  
32 - 43)

Bearbeitet von

Herrn Knüdeler

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

Durchwahl  
(0511) 120-

Hannover

402.1 - 03 031/1  
(77)

2534

27.06.1994

Beschäftigung von Schwerbehinderten in der niedersächsischen  
Landesverwaltung;  
hier: Schrittweise Verbesserung der Schwerbehindertenquote  
Bezug: Erlasse vom 07.06. u. 23.09.1993 - Az.: w. o. -

Die Auswertung der von den Dienststellen gem. § 13 Abs. 2 SchwBG  
jährlich zu erstattenden Anzeige für das Jahr 1993 hat gezeigt,  
daß es vielen Dienststellen gelungen ist, die Schwerbehinderten-  
quote zum Teil deutlich zu verbessern. Einzelne Dienststellen  
haben erfreulicherweise sogar die gesetzliche Pflichtquote von 6  
v. H. erreicht. Das darf aber kein Grund sein, in dem Bemühen  
nachzulassen, zu einer weiteren deutlichen Erhöhung der Zahl be-  
schäftigter Schwerbehinderter zu gelangen. Das gilt in besonderem  
Maße beim wissenschaftlichen Personal.

Ich bitte Sie daher, in Abstimmung mit der Schwerbehindertenver-  
tretung in Ihrer Dienststelle weiter nachdrücklich auf eine zu-  
nehmende Beschäftigung Schwerbehinderter hinzuwirken. Auf jeden  
Fall bitte ich sicherzustellen, daß ausscheidende Schwerbehinderte  
wiederum durch Schwerbehinderte ersetzt werden.

Schuchardt



Beglaubigt:

*colwlp*

Kanzlei-Angestellte

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück  
49074 Osnabrück

nachrichtlich:  
Universität Osnabrück  
- Standort Vechta -  
49377 Vechta

Herrn Wach

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

Durchwahl  
(0511) 120-

Hannover

106.3 - 245 34 - 15

2640

27.06.1994

Änderung des Magisterstudiengangs "Sozialwissenschaft mit regional- und sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten" im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften an der Universität Osnabrück - Standort Vechta -

Bezug: a) Dort. Bericht vom 19.05.1994 - Az.: wd - al -  
b) Meine Erlasse vom 17.09.1984  
- Az.: 106.3 - 245 - 34 - 13 - und vom 11.03.1994  
- Az.: w. o. -

Gem. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 S. 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21.01.1994 (GVBl. S. 13) genehmige ich hiermit in Abänderung meines Erlasses vom 17.09.1984 die Aufnahme der Nebenfächer "Geschichte" und "Geographie" in die sozialwissenschaftliche Richtung sowie der Nebenfächer "Politikwissenschaft" und "Soziologie" in die regionalwissenschaftliche Richtung des Magisterstudiengangs "Sozialwissenschaft mit sozial- oder regionalwissenschaftlichem Schwerpunkt" im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück - Standort Vechta - zum WS 1994/95.

Die Genehmigung wird im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung erteilt. Darüber hinaus können keine weiteren Planstellen, Stellen-, Personal- oder Sachmittel zusätzlich in Aussicht gestellt werden.

Bezüglich der Genehmigung der Prüfungsordnung ergeht ein gesonderter Erlaß. Auf § 9 Abs. 3 und § 17 Abs. 5 NHG weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Im Auftrage  
Körner



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*

**Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den  
Studiengang Mathematik an der Universität Osnabrück,  
Fachbereich Mathematik/Informatik**

Bek. d. MWK v. 30. 11. 1994 — 1071-243 09-3 —

Bezug: Bek. v. 21. 11. 1988 (Nds. MBl. 1989 S. 85), geändert durch  
Bek. v. 25. 5. 1993 (Nds. MBl. S. 674)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik, Fachbereich Mathematik/Informatik, beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 2/1995 S. 48

Vom 11.01.95

**Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den  
Studiengang Mathematik an der Universität Osnabrück,  
Fachbereich Mathematik/Informatik**

**Abschnitt I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik, Fachbereich Mathematik/Informatik, Bek. vom 21. 11. 1988 (Nds. MBl. 1989 S. 85), geändert durch Bek. vom 25. 5. 1993 (Nds. MBl. S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses sowie des betroffenen Fachbereichs kann ausnahmsweise, z. B. im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld, als Anwendungsfach ein anderes gewählt werden, sofern dieses im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den vorgenannten Prüfungsfächern gleichwertig ist und mit dem gewählten Studienschwerpunkt in einem sinnvollen Zusammenhang steht.“

b) Es wird folgende neue Nr. 3 angefügt:

„3. Zusatzfächer:

Der Kandidat kann sich gleichzeitig oder zu einem anderen Zeitpunkt in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis der Diplomvorprüfung oder ein gesondertes Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ein gesondertes Zeugnis wird jedoch frühestens nach Bestehen der Diplomvorprüfung ausgehändigt.“

2. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Teilnehmer“ durch das Wort „Teilnahme“ ersetzt.

3. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Pflichtfächer“ in dem Fach „Angewandte Mathematik“ erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Nachzuweisen ist ferner die **erfolgreiche** Teilnahme an den Übungen zu Informatik A (Algorithmen).“

b) Im Abschnitt „Wahlpflichtfach“ erhält das Fach „Informatik“ folgende Fassung:

„Informatik: Nachzuweisen ist die **erfolgreiche** Teilnahme an zwei der drei Pflichtveranstaltungen: Informatik B (Grundlagen der praktischen Informatik), Informatik C (maschinennahe Programmierung), Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik) des Grundstudiums.“

4. In Anlage 7 wird der letzte Satz gestrichen.

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Der Senat für den Standort Osnabrück hat auf seiner 51. Sitzung am 14.12.1994 die Änderung der „Ordnung für die Fremdsprachenprüfung an der Universität Osnabrück zum Erwerb eines Zertifikats Fachsprache“ einstimmig beschlossen.

## Universität Osnabrück

### Neufassung

### der Ordnung für die Fremdsprachenprüfungen an der Universität Osnabrück zum Erwerb eines Zertifikats Fachsprache (Änderungen, Ergänzungen sind unterstrichen)

#### § 1

#### Zweck der Prüfungen

Durch die fachspezifische Fremdsprachenprüfung (Prüfung) soll die Bewerberin/der Bewerber fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse im Sinne der von der Kultusministerkonferenz hierzu verabschiedeten Richtlinien nachweisen, insbesondere sprachliche Fertigkeiten und fachliche Kenntnisse, die sie/ihn befähigen, einen Fachtext zu verstehen, ein fachliches Thema in der Fremdsprache abzuhandeln und ein Fachgespräch in der Fremdsprache zu führen.

#### § 2

#### Zertifikat

Über die bestandene Abschlußprüfung stellt die Universität Osnabrück ein Zertifikat mit Angaben über die Studiendauer, die geprüfte Fremdsprache und den Wissenschaftsbereich aus. Das Zertifikat ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Anlage 1 regelt, in welchen Fremdsprachen und Wissenschaftsbereichen Prüfungen durchgeführt werden.

#### § 3

#### Dauer und Gliederung der fachspezifischen Fremdsprachenkurse

- (1) Die fachspezifischen Fremdsprachenkurse (Kurse) umfassen vier Semesterwochenstunden pro Semester und werden in der englischen Fachsprache über zwei Semester, in den übrigen Fachsprachen über drei Semester angeboten. Am Ende jedes Semesters werden von den Kursleiterinnen/Kursleitern Klausuren durchgeführt, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme am nächsthöheren Kurs und die Zulassung zur Prüfung ist.
- (2) Die Teilnahme an den Kursen setzt den Nachweis eines mindestens dreijährigen gymnasialen Unterrichts in der betreffenden Fremdsprache oder den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes voraus. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 4

#### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung bildet der Senat für den Standort Osnabrück einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus drei Mitgliedern aus unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen gem. § 2 und drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen hauptamtlich Lehrende der Universität Osnabrück sein.
- (2) Der Prüfungsausschuß wählt eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in). Die/der Vorsitzende ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß kann die/den Vorsitzende(n) mit der Erledigung weiterer Aufgaben betrauen.

- (3) §§ 49, 81 NHG und die vom Senat gem. § 73 Abs. 3 NHG beschlossene Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung finden Anwendung.

**§ 5**  
**Prüferinnen und Prüfer (Prüfende);**  
**Öffentlichkeit**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden. Als Prüfende können solche Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück oder einer anderen Universität bestellt werden, die in der jeweiligen Fremdsprache oder in einem der Wissenschaftsbereiche gem. § 2 zur selbständigen Lehre berechtigt sind.
- (2) Studierende, die sich im laufenden oder im folgenden Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines zu Prüfenden sind die Zuhörenden auszuschließen.

**§ 6**  
**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

An anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuß angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

**§ 7**  
**Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Von der mündlichen Teilprüfung ist abzusehen, wenn beide schriftlichen Teilprüfungen mit "bestanden" bzw. mit "nicht bestanden" bewertet wurden. Im letzteren Falle findet § 10 Abs. 6 Anwendung.

**§ 8**  
**Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen**

Die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 geregelt.

**§ 9**  
**Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
1. an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist und
  2. an den entsprechenden Kursen in der gewählten Fremdsprache erfolgreich teilgenommen hat (§ 3 Abs. 1) oder einen Nachweis über einen gleichwertigen Kenntnisstand erbracht hat (§ 6). Über Ausnahmen von Ziffer 1 und die Gleichwertigkeit gemäß Ziffer 2 entscheidet der Prüfungsausschuß.

- 
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß hochschulöffentlich festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen
    1. die Nachweise gem. Abs. 1,
    2. das Studienbuch,
    3. eine Erklärung darüber, ob eine entsprechende Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden wurde,
    4. ein Vorschlag für ein Thema der mündlichen Teilprüfung (§ 7 Abs. 1),
    5. eine Erklärung, ob die Prüfungsleistungen benotet werden sollen.
  - (3) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, über die Versagung der Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im letzteren Falle ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
  - (4) Die Bewerberin/der Bewerber hat die Möglichkeit, bis drei Wochen vor Beginn der Prüfung die Meldung zurückzunehmen. Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfenden sowie die Ladung zur Prüfung sollen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch hochschulöffentlichen Aushang bekanntgemacht werden. In der Ladung sind die jeweils zugelassenen Hilfsmittel anzugeben.

#### § 10 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüfenden bewertet.
- (2) Die Prüfung und die drei Teilprüfungen werden mit "bestanden" oder mit "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Die Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit "bestanden" bewerten bzw. wenn im Falle eines Drittgutachtens maximal eine Einzelnote "nicht bestanden" lautet.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Teilprüfungen (§ 7 Abs. 2) mit "bestanden" bewertet wurden.
- (5) Für die Bewertung der Teilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.

Die Note der Teilprüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Weichen die von beiden Prüfenden festgesetzten Einzelnoten um zwei oder mehr Noten voneinander ab, ist vom Prüfungsausschuß ein benotetes Drittgutachten einzuholen, das wie die beiden Einzelnoten in die arithmetische Mittelbildung eingeht. Die Note bei bestandener Teilprüfung lautet

---



bei einem Durchschnitt	bis 1.5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1.5 bis 2.5:	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2.5 bis 3.5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3.5 bis 4.5:	ausreichend.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nichtgerundeten Noten der bestandenen Teilprüfungen und der Note für die studienbegleitende mündliche Leistung; diese Note wird von der Kursleiterin oder dem Kursleiter vor Ablegung der schriftlichen Teilprüfungen festgesetzt und dem Prüfling unverzüglich mündlich mitgeteilt. Dabei wird bis n,4 abgerundet, ab n,5 aufgerundet.

- (6) Über das Nichtbestehen der Prüfung (d. h. das Nichtbestehen beider schriftlichen Teilprüfungen oder einer schriftlichen sowie der mündlichen Teilprüfung) erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### § 11

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nach Zulassung zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder die Prüfung abbricht. § 9 Abs. 4 findet Anwendung.
- (2) Die für die Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn der Rest der Prüfung zum nächsten Termin abgelegt wird.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als "nicht bestanden" bewertet werden, wenn sich die Bewerberin/der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.
- (5) Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag nicht entsprochen wird.

#### § 12

##### Wiederholungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zu Beginn des folgenden Semesters wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich beantragt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### § 13

#### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Auf Antrag wird nach Abschluß der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Zertifikats bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Auf Antrag erfolgt vor einer mündlichen Teilprüfung eine Unterrichtung über die Ergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen.

### § 14

#### Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen im Rahmen einer Teilprüfung holt der Prüfungsausschuß vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme der beiden beteiligten Prüfenden ein.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat für den Standort Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

#### Anlagen:

1. Fremdsprachen und Wissenschaftsbereiche
2. Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen

Anlage 1

Prüfungen gemäß § 2 werden zunächst in folgenden Fremdsprachen und Wissenschaftsbereichen durchgeführt:

Fremdsprache	Wissenschaftsbereich
Englisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Naturwissenschaften Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Französisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Naturwissenschaften Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Spanisch	Geistes- und Sozialwissenschaften Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

## Anlage 2

### Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen gemäß § 8

#### (1) Art und Umfang der schriftlichen Teilprüfungen

Die schriftlichen Teilprüfungen dauern insgesamt drei Stunden und umfassen zwei Aufgabenbereiche:

##### 1. Zusammenfassung eines vorgelegten Textes

Die Bewerberin/der Bewerber hat nachzuweisen, daß sie/er einen allgemeinverständlichen fachwissenschaftlichen Text in seinen wesentlichen Gedanken sprachlich angemessen darstellen kann.

Der Text entspricht einem Umfang von ca. 30 Schreibmaschinenzeilen zu 55 - 60 Anschlägen.

Die Dauer der Teilprüfung beträgt 60 Minuten.

##### 2. Bearbeitung eines von drei vorgegebenen Themen

Die Bewerberin/der Bewerber hat nachzuweisen, daß sie/er in der Lage ist, die im Thema enthaltene Problematik allgemeinverständlich darzustellen und eine begründete Stellungnahme zu entwickeln.

Der Gesamttext sollte ca. 500 Wörter betragen.

Die Dauer der Teilprüfung beträgt 120 Minuten.

#### (2) Art und Umfang der mündlichen Teilprüfung

In der mündlichen Teilprüfung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, daß sie/er in der Lage ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte und Gedankengänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

Die mündliche Teilprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu einem fachwissenschaftlichen Thema.

Es können entsprechende Texte, Graphiken, Tonbandaufnahmen etc. zugrunde gelegt werden.

Die Prüfung dauert nicht länger als 20 Minuten.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NHG hat das Studentenparlament der Universität Osnabrück, Standorte Osnabrück und Vechta, in seiner Sitzung vom 26.10.1994 einstimmig eine Änderung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, die der Präsident der Universität Osnabrück mit Verfügung vom 8.11.1994 gem. § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG genehmigt hat.

Nachstehend wird die Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück in derjenigen Fassung bekannt gemacht, wie sie einen Tag nach Veröffentlichung in diesem Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft tritt.

### Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück

vom 01. September 1982

(Nds. MBl. 1982, Seite 2166)

In der Fassung vom 08.07.1992

(Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 1/1993, Seite 31)

geändert durch Beschluß des Studentenparlaments vom 26.10.1994.

#### § 1

##### Beitragshöhe

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studierenden der Universität Osnabrück ab Sommersemester 1993 zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten hat, wie folgt festgesetzt:

1. 45,- DM für Studierende, die in Fachbereichen am Studienort Osnabrück immatrikuliert sind,
2. 20,- DM für Studierende, die in Fachbereichen am Studienort Vechta immatrikuliert sind.

Von dem Beitragsaufkommen gemäß Nr. 1 werden 25,- DM für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte der Stadtwerke AG Osnabrück für das Stadtgebiet Osnabrück und Belm verwendet.

Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

#### § 2

##### Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück. Beurlaubte Studierende, die die Leistungen der Studentenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für das Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studentenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studentenausschuß.
2. Hat eine Studierende oder ein Studierender an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

§ 3  
Fälligkeit

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für die Studentenschaft erhoben.
2. Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Hochschule im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Studentenausschuß entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4  
Verjährung

Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5  
Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des Studentenparlaments der Universität Osnabrück vom 26.10.1994 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

(Ende des Abdrucks im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Herbst 1994)

Universität Osnabrück

Osnabrück, 8.11.1994  
Az.: 4/72041

Der Präsident

Verfügung

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG genehmige ich hiermit die Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück vom 01.09.1982 (Nieders. Ministerialblatt 1982, Seite 2166), geändert durch Beitragsordnung vom 08.07.1992 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 1/1993, Seite 32) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses des Studentenparlaments der Universität Osnabrück vom 26.10.1994. Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des Studentenparlaments der Universität Osnabrück vom 26.10.1994 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gemäß § 44 Abs. 6 Satz 4 NHG in Kraft.

Osnabrück, 8. November 1994

  
Prof. Dr. R. Künzel

---

Beraten und beschlossen in der 45. Sitzung des Gesamtsenats der Universität Osnabrück am  
12.10.1994

## **Benutzungsordnung für das Hochschulnetz der Universität und der Fachhochschule Osnabrück**

### **1. Begriffsbestimmung.**

Im Sinne dieser Ordnung ist/sind

#### 1.1. Hochschulnetz

das vom Rechenzentrum der Universität und dem Dezernat 6 (Technik, Liegenschaften, Sicherheit) betriebene allgemeine Datenkommunikationsnetz der Universität und der Fachhochschule Osnabrück.

#### 1.2. Übergabepunkt

in der Regel ein Kopplungselement, an dem die EDV-Einrichtung eines anderen Betreibers an das Hochschulnetz angeschlossen wird.

#### 1.3. Netzbetreiber

das Rechenzentrum der Universität und das Dezernat 6 der Allgemeinen Universitätsverwaltung (Technik, Liegenschaften, Sicherheit).

#### 1.4. Beauftragte oder Beauftragter

eine durch die jeweilige Organisationseinheit, die eine an einem Übergabepunkt angeschlossene EDV-Einrichtung betreibt, entsprechend der Rahmennutzungsordnung für EDV-Einrichtungen zu benennende verantwortliche Person.

#### 1.5. Benutzerinnen/Benutzer

des Hochschulnetzes sind Personen, die über eine an das Hochschulnetz - auch zeitweilig - angeschlossene EDV-Einrichtung Daten in das Hochschulnetz senden oder daraus empfangen.

### **2. Verantwortlichkeit**

2.1. Die Verantwortung für den Betrieb des Hochschulnetzes als logisches System liegt beim Rechenzentrum.

Das Rechenzentrum betreibt die dem Netzbetrieb (Netzmanagement, Einstellung intelligenter Netzkomponenten) zugrundeliegenden Programme.

- 2.2. Die Verantwortung für die Leitungen, auf denen das Hochschulnetz betrieben wird, liegt mindestens bis zu den Übergabepunkten beim Dezernat 6.
- 2.3. Die Verantwortung für die Nachrichtenverbindung zwischen einem Rechner und dem zugehörigen Übergabepunkt liegt in der Regel bei der/dem Beauftragten. Das Rechenzentrum und das Dezernat 6 werden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, die/den Beauftragten bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu unterstützen.
- 2.4. Die Beauftragten achten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung der den Nutzerinnen/Nutzern zustehenden Rechte bzw. von ihnen übernommenen Aufgaben und Pflichten.
- 2.5. Das Rechenzentrum plant und koordiniert Maßnahmen zum Schutz gegen unautorisierte Zugriffe, Computerviren etc.

### **3. Ausbau und Anschlüsse**

#### **3.1. Beantragung**

Der Ausbau des Leitungsnetzes oder ein Anschluß an das Hochschulnetz muß beim Netzbetreiber beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag liegt beim Netzbetreiber.

Die Erlaubnis zur Nutzung des Hochschulnetzes kann durch den Netzbetreiber befristet werden.

#### **3.2. Besondere Vereinbarungen**

Soweit erforderlich, werden zwischen dem Netzbetreiber und der Benutzerin/dem Benutzer Regelungen vereinbart

- zum Übergabepunkt
- zur Nutzung spezieller Netzdienste
- zu besonderen Kosten u.s.w.

#### **3.3. Beendigung**

Die Erlaubnis zur Nutzung des Hochschulnetzes erlischt nach Mitteilung durch die Benutzerin/den Benutzer.

Darüber hinaus kann die Nutzungserlaubnis durch das Rechenzentrum eingeschränkt, verweigert oder aufgehoben werden, wenn die Benutzerin/der Benutzer gegen seine Aufgaben und Pflichten verstößt, z.B. durch Weitergabe des Passwortes: Die Weitergabe des Passwortes pp. kann dazu führen, daß nach den Grund-



---

sätzen der Anscheinsvollmacht rechtswirksame Verpflichtungen entstehen; die oder der Weitergebende haftet gegebenenfalls für den hieraus entstehenden Schaden.

#### **4. Aufgaben und Pflichten des Netzbetreibers**

- 4.1. Der Netzbetreiber betreibt das Netz mit dem Ziel, die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit des Systems zu maximieren und Beeinträchtigungen von außen fernzuhalten.
- 4.2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sich um einen sicheren und ununterbrochenen Betrieb des Hochschulnetzes zu bemühen, kann aber angesichts des Entwicklungsstandes und des offenen Charakters der derzeitigen Netze keinen störungsfreien Betrieb garantieren.
- 4.3. Der Netzbetreiber vergibt und verwaltet die Netzadressen/-bereiche und berät die Beauftragten in Fragen der Nutzung des Hochschulnetzes. Soweit höhere Netzdienste zu koordinieren sind, übernimmt der Netzbetreiber auch diese Aufgabe.
- 4.4. Der Netzbetreiber übernimmt keine Verantwortung für über das Hochschulnetz herangetragene Beeinträchtigungen des Betriebs der angeschlossenen EDV-Einrichtungen und daraus resultierende Folgeschäden.
- 4.5. Der Netzbetreiber hat das Recht, Teile des Hochschulnetzes zeitweilig stillzulegen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um bei Störungen die Funktionsfähigkeit des übrigen Netzes zu erhalten. Der Netzbetreiber muß diese Maßnahme frühzeitig den Betroffenen bekanntgeben.

#### **5. Aufgaben und Pflichten der Benutzerinnen/Benutzer**

- 5.1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat das Recht auf Leistungen des Hochschulnetzes für Zwecke von Forschung, Lehre und Studium im Rahmen der unter (3) und (4) genannten Rechte und Pflichten des Netzbetreibers. Dieser kann weitere Nutzungszwecke zulassen. Der EDV-Kommission ist zu berichten.
- 5.2. Die Benutzerinnen/Benutzer sind gehalten, dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen, wenn sie einen erheblichen Mißbrauch des Hochschulnetzes erkennen. Mißbrauch ist u.a. jede Art des Mithörens von Datenübermittlungen, das Stöbern von Datenbeständen oder die Weitergabe von unabsichtlich erhaltenen Angaben über Rechner und Person.

- 5.3. Die Übertragung sehr großer Datenmengen oder eine grob fehlerhafte Nutzung kann das Netz stören oder überlasten. Der normale Umfang der Netznutzung wird bei Beantragung besprochen.  
Die Benutzerinnen/Benutzer dürfen den Datenverkehr anderer Benutzer nicht durch Übertragung sehr großer Datenmengen oder grob fehlerhafter Netznutzung unangemessen beeinträchtigen.
- 5.4. Die Benutzerinnen/Benutzer dürfen aus dem Hochschulnetz nur diejenigen Daten auf ihre EDV-Einrichtung leiten, die für sie bestimmt sind.
- 5.5. Im Sinne des Datenschutzgesetzes schutzwürdige Daten dürfen nur in verschlüsselter Form auf das Hochschulnetz geleitet werden, da die Abhörsicherheit des Netzes nicht gewährleistet werden kann.
- 5.6. Den Benutzerinnen/Benutzern ist es untersagt, Änderungen an den Übergabepunkten vorzunehmen. Soweit Änderungen an den angeschlossenen Geräten und den vorgesehenen Betriebsweisen geeignet sind, den Betrieb des Hochschulnetzes zu beeinflussen, sind sie mit dem Netzbetreiber vorher abzusprechen.
- 5.7. Die Benutzerinnen/Benutzer dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers Netzadressen ändern oder neue Netzadressen einführen.
- 5.8. Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, Störungen im Hochschulnetz dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen.
- 5.9. Über diese Ordnung hinaus sind die gesetzlichen Regelungen (z.B. Fernmelde- und Datenschutzgesetz) sowie die vertraglichen Regelungen der Universität insbesondere mit den Betreibern nationaler und internationaler Weitverkehrsnetze zu beachten.

## 6. **Regelung von Konflikten**

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung, Konflikte zwischen Benutzern und dem Netzbetreiber sowie zwischen Benutzern untereinander werden von der Senatskommission für elektronische Datenverarbeitung behandelt.

## 7. **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

---

Beraten und beschlossen in der 45. Sitzung des Gesamtsenates der Universität Osnabrück am 12.10.1994

## RAHMENNUTZUNGSORDNUNG

für

EDV-Einrichtungen  
(Rechnernetze, cip-Pools, CAD/CAM Cluster)  
der Fachbereiche/der zentralen Einrichtungen  
der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück

Die Nutzungsordnungen spezifizieren die Aufgaben der Beauftragten. Insbesondere sollten die Beratungsaufgaben genannt werden, damit eine bestmögliche Leistungsfähigkeit der EDV-Einrichtungen für die Nutzungsberechtigten erreicht wird.

### 1. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Ordnung ist/sind

#### 1.1 EDV-Einrichtungen

die in der Geräte-Liste aufgeführten Rechnersysteme, die Netzkomponenten und die dazugehörigen Peripheriegeräte, die auf diesen Geräten vorhandene Software, die zugänglichen Dokumentationen und die zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen.

#### 1.2 Betreiber

der jeweilige Fachbereich, das jeweilige Fachgebiet, die jeweilige Arbeitsgruppe, die zentrale Einrichtung, das Institut. Der Betreiber erstellt die Geräte-Liste.

#### 1.3 Beauftragte oder Beauftragter

eine durch die jeweilige betreibende Einrichtung für den Betrieb zu benennende verantwortliche Person. Stehen die EDV-Einrichtungen mehreren organisatorischen Einheiten zur Verfügung, kann für jede organisatorische Einheit eine verantwortliche Person benannt werden.

#### 1.4 Nutzungsberechtigte/r

- das einzelne Mitglied der Fachbereichs/der Fachbereiche
- Studierende, die an bestimmten Lehrveranstaltungen teilnehmen oder die zur Anfertigung bestimmter Studienleistungen die EDV-Einrichtungen benutzen
- Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler

- in Ausnahmefällen Studierende einer anderen Fachrichtung
- die nach der jeweiligen mittelbedingten Zweckbindung durch Zulassung seitens des oder der Beauftragten berechtigten Nutzungswilligen.

## **2. Benutzungserlaubnis**

### **2.1 Beantragung**

Die Erlaubnis zur Benutzung erfolgt auf schriftlichen Antrag oder Dokumentation der oder des Nutzungsberechtigten. Über die Erlaubnis entscheidet die oder der für den Betrieb Beauftragte.

Die Benutzungserlaubnis kann befristet werden.

### **2.2 Beendigung**

Die Nutzungsberechtigung erlischt nach Ablauf des im Antrag genannten Zeitraums, falls die Nutzerin oder der Nutzer nicht mehr zum Kreis der Nutzungsberechtigten gehört, oder nach Mitteilung durch die Nutzerin oder den Nutzer.

### **2.3 Einschränkungen**

Darüber hinaus kann die Nutzungserlaubnis eingeschränkt, verweigert oder aufgehoben werden, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß der oder des Nutzungsberechtigten gegen diese Nutzungsordnung vorliegen.

## **3. Vorschriften für den Betrieb**

Der Betreiber kann für bestimmte Gruppen von Geräten aufgrund technischer und organisatorischer Gegebenheiten gesonderte Regelungen treffen und/oder in einem Merkblatt den Nutzungsberechtigten Hinweise für die Benutzung der Einrichtungen geben.

## **4. Verarbeitung schutzbedürftiger Daten**

Die Verarbeitung von Daten, die schutzbedürftig im Sinne der gültigen Datenschutzbestimmungen sind, ist den Benutzerinnen/Benutzern nur nach schriftlicher Genehmigung durch die betreibende Einrichtung und der oder des Datenschutzbeauftragten der Universität und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen gestattet.

## **5. Haftung**

Der Betreiber haftet nicht für die von ihm gewährten Ressourcen.

Dies gilt insbesondere bei fehlerhaften Rechenergebnissen, bei Zerstörung von Dateien und Beschädigung von Datenträgern.

---

Ansprüche gegen die Universität sind ausgeschlossen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

## 6. **Softwarenutzung**

Bei der Nutzung der Computerprogramme und den dazugehörigen Programmbeschreibungen sind das Urheberrecht und die Lizenzverträge der Lizenzgeber zu beachten. Insbesondere ist es den Nutzungsberechtigten untersagt, unautorisierte Softwarekopien für sich und andere herzustellen, zu nutzen oder entgegenzunehmen. Dies gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms, Quellprogramm, Objektprogramm und die begleitende Dokumentation.

Die einzelnen autorisierten Computerprogramme dürfen nur auf oder im Zusammenhang mit der im Lizenzvertrag festgelegten Anzahl von Maschinen benutzt werden.

Lizenzpflichtige Computerprogramme dürfen nur mit der im Lizenzvertrag festgelegten Anzahl benutzt werden.

## 7. **Allgemeine Benutzungsregeln**

7.1 Die Beauftragten regeln den Betrieb so, daß die Ressourcen für die Nutzungsberechtigten bestmöglich genutzt werden.

7.2 Für den Aufenthalt in den Räumen und die Nutzung der Geräte sind die Bedienungsanleitungen, allgemeinen Sicherheitsvorschriften und die Vorschriften der Hausordnung zu beachten.

7.3 Den Nutzungsberechtigten ist es untersagt, die Systemeinstellungen und die vorgegebenen Kommando-prozeduren zu verändern. Die vorgegebenen Hinweise zur Benutzung von Programmen sind zu beachten.

7.4 Vorgegebene Schutzmechanismen, Passwörter, Schlüssel oder andere technische Hilfsmittel, die den Zugang einschränken, dürfen nicht an andere weitergegeben werden oder Dritten zugänglich sein. Die oder der Nutzungsberechtigte haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den hieraus entstehenden Schaden. Auf die sichere Verwahrung ist zu achten.

7.5 Die oder der Beauftragte legt fest, wie bei Störungen zu verfahren ist. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen eigene Maßnahmen nur nach Maßgabe oder unter Beachtung der Hinweise der Beauftragten durchführen.

7.6 Die oder der Beauftragte ist für ein definiertes Verfahren für die Berücksichtigung von Verbesserungsvorschlägen der Nutzungsberechtigten zuständig.

---

## **8. Kontingentierung**

Die betreibende Einrichtung kann im Benutzerantrag eine Beschränkung von Betriebsmitteln verfügen (z.B. Umfang und Dauer der Datenhaltung, Zugang zu Programmen und zu Netzwerkressourcen, Beschränkung der Zugangszeit). Die Benutzerinnen und Benutzer können im Rahmen dieser Bewirtschaftung Betriebsmittel im notwendigen und wirtschaftlich sinnvollem Umfang belegen und sollten die Möglichkeiten der anderen Benutzerinnen und Benutzer nicht unzumutbar beeinträchtigen.

## **9. Regelung von Konflikten**

Bei anhaltenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und für nicht andersweitig auszuräumende Konflikte zwischen Benutzerinnen, Benutzern und den Betreibern sowie zwischen Benutzerinnen/Benutzern untereinander wird die Senatskommission für Elektronische Datenverarbeitung zur Klärung eingeschaltet.

## **10. Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt mit der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

---

**Dienstvereinbarung zur  
Regelung über ein Zugangskontrollsystem  
im Rechenzentrum der Universität Osnabrück**

- I. Das Zugangskontrollsystem im Rechenzentrum dient dazu, den Zu- und Abgang von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Rechenzentrums zu Räumen mit schutzwürdigen Datenbeständen zu überwachen, technisch zu sichern und unbefugtes Eindringen in diese Räume auf dem Rechner des Zugangskontrollsystems im Untergeschoß des Rechenzentrums als Alarm zu melden.
- II. Alle Mitarbeiter/innen des Rechenzentrums am Standort AVZ, Albrechtstraße 28, einschließlich der studentischen Hilfskräfte erhalten zur Benutzung des Zugangskontrollsystems eine Magnetkarte, die den Zugang zu den Räumen erlaubt, für welche die Berechtigung ausgesprochen wurde.
- III. Alle Mitarbeiter/innen haben Zugang zur Etage des Erdgeschosses, in dem sich u.a. das Sekretariat befindet. Der Zugang wird nur über die Magnetkarte gestattet. Die Mitarbeiterräume im überwachten Bereich können weiterhin durch Einzelschlüssel gesichert werden.
- IV. Mit Ausnahme der Sekretärinnen und der studentischen Hilfskräfte haben darüber hinaus alle Mitarbeiter/innen des Rechenzentrums am Standort AVZ sowie der Bereitschaftsdienst des Dezernats 6 durch die Benutzung der Magnetkarte Zutritt zum Maschinensaal. Der Zugang zum Datenträgerarchiv wird nur der Leiterin oder dem Leiter des Rechenzentrums sowie den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Gruppen Betrieb und System (mit Ausnahme der Sekretärinnen und der stud. Hilfskräfte) gewährt.
- V. Die Verwaltung der Berechtigungen wird vom Leiter der Gruppe Betrieb sowie vom Leiter der Gruppe System realisiert; dazu gehört auch das Sperren von Magnetkarten bei Kartenverlust oder Kartendiebstahl. Die Leiter der Gruppe Betrieb und der Gruppe System sind die einzigen Personen mit Kenntnis des Systempasswortes des Zugangskontrollsystems. Sie üben die Funktion des Systemverwalters aus.
- VI. Zur Inbetriebnahme des Systems werden nur die unbedingt erforderlichen Personaldaten der Mitarbeiter/innen im System erfaßt; dazu gehören nur eine Personalnummer, der Vor- und Zunahme der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und eine Kartennummer. Alle anderen Angaben zur Person unterbleiben. Insbesondere ist auch ein Anschluß des Zugangskontrollsystems an ein weiteres Computersystem zur weiteren Auswertung der im System anfallenden und gespeicherten Daten nicht zulässig. Der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück ist gemäß §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zur Unterstützung der Maßnahmen des Rechenzentrums und zur Sicherstellung des Datenschutzes verpflichtet.

- VII. Die vom System aufgezeichneten Daten über das Öffnen und Schließen der Räumlichkeiten werden für die Dauer von einer Woche aufbewahrt und nicht anderweitig archiviert. Sie sind an jedem Arbeitstag nach jeweils einwöchiger Speicherung zu löschen.
- VIII. Bei Verdacht auf Mißbrauch oder unbefugtes Eindringen in die überwachten Räume kann das Protokoll auf dem Zugangskontrollrechner eingesehen werden. Eine Einsichtnahme ist nur nach Absprache mit dem Personalrat unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der Universität Osnabrück gestattet. Der Personenkreis der zur Einsichtnahme Berechtigten wird einvernehmlich festgelegt.
- IX. Neben dem Zugangsüberwachungssystem betreibt das Rechenzentrum ein Einbruchüberwachungssystem. Das Einbruchüberwachungssystem ist nur während des unbedienten Betriebes scharf geschaltet. Die Alarmer des Einbruchüberwachungssystems werden an die Haustechnik weitergeleitet, die bei Bedarf entweder den Leiter der Gruppe Betrieb oder den Leiter des Rechenzentrums informiert. Bei einem notwendigen Arbeitseinsatz außerhalb der normalen Dienstzeiten erhalten diese Mitarbeiter/innen eine den tariflichen Regelungen entsprechende Vergütung oder einen Zeitausgleich.

Eingehende Alarmer des Zugangskontrollsystems laufen im Bereich des Operatings im Untergeschoß auf. Die Gruppe Betrieb hat diese Alarmer zu analysieren und ggf. für geeignete Maßnahmen zu sorgen.

- X. Das Einbruchkontrollsystem wird von den diensthabenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Gruppe Betrieb, in der Regel durch die Operateure, bei Dienstschluß scharf geschaltet und bei Dienstbeginn wieder entschärft. Das bedeutet insbesondere, daß außerhalb des bedienten Betriebes weder der Maschinensaal (einschließlich Aufenthaltsraum für Operateure) noch das Magnetbandarchiv des Rechenzentrums betreten werden können.


Die Hauptschlüssel zum Einbruchs- und Zugangskontrollsystem sind in Verwahrung der Gruppe Betrieb bzw. des Rechenzentrumsleiters.

- XI. Die Kündigung der Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Im Kündigungsfall gilt bis zu einer neuen Regelung diese Dienstvereinbarung weiter.

Osnabrück, 21.12.1994

Der Präsident der  
Universität Osnabrück

Gesamtpersonalrat bei der  
Universität Osnabrück

  
Prof. Dr. R. Künzel

  
W. Streffer